

Zweckverband Musikschule Iler-Weihung



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung der Musikschule Iller-Weihung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 10.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.035.300 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 1.035.300 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	0 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	1.030.700 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	- 1.030.200 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	500 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 1.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.500 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.000 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.000 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 EUR

§ 3 Vorauszahlungen Umlagen

1. Die allgemeine Verbandsumlage (Vorauszahlung) wird für die Umlage nach den Personalkosten der Lehrkräfte auf 257,08504 €/gew. Schüler,

für die Umlage nach den sonstigen Kosten (Vorauszahlung) auf 167,887608 €/Schüler

insgesamt somit auf 464.400 €
festgesetzt.

2. Die Kapitalumlage wird aufgrund der tatsächlichen Kosten abgerechnet und fließt in die jährliche Abrechnung mit ein.

Illerkirchberg, den 10.04.2025

gez.
Daniel Roth
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Erlass vom 15. April 2025 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 GemO bestätigt.

III. Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gem. § 81 Abs.4 der Gemeindeordnung an sieben Tagen und zwar von

Montag, den 10.11.2025 bis Dienstag, den 18.11.2025

je einschließlich bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes in Oberkirchberg, Schloßstraße 7, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung dem Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal, Schloßstraße 7, 89171 Illerkirchberg gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Illerkirchberg, den 07.11.2025

gez.

Daniel Roth

Verbandsvorsitzender

Vorbericht zum Haushaltsplan 2025

1. Planungsgrundlagen, Vorbemerkungen, Allgemeines

Zum 01.01.2020 wurde im Zweckverband Musikschule Iller-Weihung das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. Der Haushaltsplan wird nunmehr durch einen Ergebnishaushalt für laufende Einnahmen und Ausgaben und einem Finanzplan für Einzahlungen und Auszahlungen bestimmt.

In der Verbandsversammlung vom 18.05.2021 wurde beschlossen, dass der Zweckverband Musikschule Iller-Weihung keine Teilhaushalte nach § 18 Nr. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet.

2. Rückblick auf vergangene Haushaltsjahre

2.1. Ergebnis 2023

	Ergebnis 2023	Planansatz 2023
Ordentliche Erträge	873.356,53 €	918.530 €
Ordentliche Aufwendungen	- 873.356,53 €	- 918.530 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	0 €
Einzahlungen auf lfd. Verwaltungstätigkeit	845.371,36 €	915.830 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 866.890,52 €	- 915.830 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	- 21.519,16 €	0 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.491,44 €	9.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 9.491,44 €	- 9.500 €
Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes im Haushaltsjahr 2023	- 21.519,16 €	0 €

Stellenplan

für die Beamten und Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2025

Anmerkungen:

1. Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses (weder Eigenbetrieb noch Privatgesellschaft) sind, sind die Stellen der Beschäftigten des Krankenhauses in Teil A Abschnitt I, Teil B, C und D gesondert von den Stellen der übrigen Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
2. Wenn die Verwendung technischer Hilfsmittel es erfordert, können
 - Amtsbezeichnungen,
 - kw- und ku-Vermerke,
 - nicht sondergesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen und
 - abweichende Stellenbesetzungenabweichend vom Stellenplanmuster in Anlagen geführt werden. Entsprechendes gilt für die Aufgliederung des Teils D nach Arten und des Teils D Abschn. I auf die einzelnen Ehrenbeamten.
3. In Teil B und Teil C II sind als Beschäftigte die tariflich Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen aufzuführen oder, wenn dieser Vertrag keine Anwendung findet, die entsprechend Sondertarif beschäftigten Arbeiter und Angestellten mit den maßgebenden Entgelt- oder Tarifgruppen

-
1. kw- („künftig wegfallend“) und ku-Stellen („künftig umzuwandeln“) sind unter Angabe des entsprechenden Vermerks gesondert aufzuführen. Gleichartige Vermerke können gruppiert dargestellt werden. In den Erläuterungen ist die Besoldungsgruppe zu vermerken, der die Stelle nach der Umwandlung angehören wird. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Vorphundertatz anzugeben.
 2. Zahl der Stellen, die nach den Vermerken oder Fußnoten zur Besoldungsgruppe mit einer Zulage ausgestattet sind.
 3. Zahl der Stellen, für die ein Sonderschlüssel angewandt wird.
 4. Einzusetzen ist das Vorjahr.
 5. Die Höhe der mit einer Stelle verbundenen Aufwandsentschädigung ist anzugeben, sofern die Aufwandsentschädigung nicht sondergesetzlich geregelt ist.
 6. Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen. Aufteilung der Vorspalte jeweils zu Abschnitt I.
 7. Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes und A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes können zusammengefasst werden.
 8. Die Entgeltgruppen 1 bis 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Entgeltgruppen können zusammengefasst werden.

Teil B: Beschäftigte

Entgeltgruppe nach TVöD	Stellen insgesamt	Zahl der Stellen 2024	Tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2024	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwands- entschädigung)
EG 12	1	1	1	
EG 9c	0,8	0,8	0,8	
EG 9b	9,75	9,36	5,82	
EG 8	0,75	0,75	0,75	
EG 7				
EG 6				
Zwischensumme TVöD-Stellen	12,30	11,91	8,37	
geringfügig B.	0	1	0	
Zwischensumme sonstige Stellen	0	0	2,88	
Insgesamt (B)	12,30	12,91	11,25	